

Keine Nachversteuerung bei unentgeltlicher Übertragung auf eine Stiftung

Wird ein Mitunternehmeranteil auf eine Stiftung übertragen, ist dies weder eine Veräußerung im Sinne des § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EStG (analog) noch eine Einbringung im Sinne des § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG (analog), sodass etwaige begünstigte thesaurierte Gewinne nicht nachversteuert werden müssen.

FG Münster, Keine Nachversteuerung bei unentgeltlicher Übertragung auf eine Stiftung Urteil vom 27.01.2017 - 4 K 56/16 F (Revision eingelegt, BFH: IV R 5/17)

Leitsatz:

Die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung löst keine Nachversteuerung von in der Vergangenheit nach § 34a EStG begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinnen aus.

In dem Fall, der dem FG Münster zur Entscheidung vorgelegt wurde, ging es um die Frage, ob ein Gesellschafter die Gewinne nachversteuern muss, wenn er seine Unternehmensbeteiligung unentgeltlich auf eine Stiftung überträgt.

§ 34a Abs. 1 EStG regelt die sog. Thesaurierungsbegünstigung. Danach können Gewinne aus einer Unternehmensbeteiligung, die nicht entnommen, sondern im Unternehmen belassen werden, auf Antrag bei der Besteuerung begünstigt werden. Diese Begünstigung wird jedoch nachträglich rückgängig gemacht, wenn der Betrieb veräußert oder der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht wird (§ 34a Abs. 6 Nr. 1 und 2 EStG). In diesen Fällen kommt es zur sog. Nachversteuerung der vormals begünstigt besteuerten Gewinne.

Das FG Münster hat nun - entgegen der Meinung der Literatur - entschieden, dass die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung die Tatbestände der Nachversteuerung gem. § 34a Abs. 6 Nr. 1 und 2 EStG nicht auslöst. Denn bei einer unentgeltlichen Übertragung fehle es am Tatbestandsmerkmal der „Entgeltlichkeit“. Dieses sei jedoch Voraussetzung beider Tatbestandsalternativen (Nr. 1 und Nr. 2) des § 34a Abs. 6 EStG.

Die Revision wurde zugelassen und auch eingelegt. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen IV R 5/17 geführt.